

Schul- und Hausordnung der Barbara-Gonzaga-Gemeinschaftsschule Bad Urach



Leitgedanken zur Schul- und Hausordnung

In unserer Schule leben, lernen und arbeiten viele Menschen aus unterschiedlichen Familien und Kulturen zusammen. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und das Einhalten von Regeln.

Wir behandeln andere so, wie wir selbst behandelt werden möchten!

Die Würde und Persönlichkeit aller am Schulleben Beteiligten wird geachtet und niemand darf gefährdet oder geschädigt werden. Unser Ziel ist es, in einer entspannten Atmosphäre und einem angenehmen Schulklima erfolgreich zu lernen und zu arbeiten.

Schulvertrag

Bei Schuleintritt wird zwischen Schule, Schüler/innen und Eltern ein Schulvertrag geschlossen.

Vor dem Unterricht

1. Schüler/innen und Lehrkräfte kommen pünktlich zum Unterricht.
2. In der Altstadtsschule beginnt die Frühaufsicht zur zweiten Stunde ab 8:10 Uhr.
3. Die Schüler/innen haben vor der ersten Vormittagsstunde die Möglichkeit, sich im Flur des Erdgeschosses der Christophschule aufzuhalten.

Im Unterricht

Jede Klasse ist berechtigt, eine eigene Klassenordnung auf der Grundlage der geltenden Regeln zu erstellen. Darüber hinaus gilt für alle:

1. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
2. Falls die Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer/in ist, benachrichtigen die Klassensprecher/innen die Schulleitung oder das Sekretariat.
3. Alle Lehrer/innen und Schüler/innen erledigen die ihnen übertragenen Pflichten so gut wie es ihnen möglich ist und tragen zu einer gelingenden Schulgemeinschaft bei.
4. Mit dem gemeinschaftlichen Eigentum ist pfleglich umzugehen. Das Eigentum der anderen ist zu achten. Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen.

5. Alle sind für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände mitverantwortlich. Besonders der eigene Arbeitsplatz muss sauber gehalten werden.
6. Wer Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, kann zu Putz- und Aufräumdiensten herangezogen werden.
7. Das Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
8. Die Mülltrennung erfolgt entsprechend den Vorgaben in den Klassen- und Fachräumen. Einweggetränkeflaschen, Dosen und Getränkekartons dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

In den Pausen

1. Während der beiden großen Pausen verlassen alle Schüler/innen die Schulgebäude. Die Lehrkraft verlässt den Unterrichtsraum als letzte, sorgt für gründliche Durchlüftung und schließt ab.
2. Bei „Regenpause“ ist es den Schüler/innen nach Bekanntgabe gestattet, sich im Erdgeschoss der Eberhardschule und Christophschule aufzuhalten.
3. Ein unbegründeter Aufenthalt in den WC-Anlagen ist nicht erlaubt. Die aufsichtführenden Lehrkräfte kontrollieren in den Pausen stichprobenartig.
4. Das Abreißen von Pflanzen und das Klettern auf Bäume sind nicht erlaubt.
5. Das Schulgelände darf von Schüler/innen während des Unterrichts und in den Pausen nicht verlassen werden. Über Ausnahmefälle entscheiden die Lehrkräfte.
6. Das Fahren mit Fahrzeugen (z.B. Fahrräder, Roller, Inline-Skates, Skateboards,...) ist verboten. Alle Fahrzeuge sind an den entsprechenden Plätzen abzustellen.
7. Schüler/innen, die nach einer der beiden großen Pausen Sportunterricht haben, gehen erst nach dem Klingeln zur Sporthalle.
8. Endet der Sportunterricht vor einer großen Pause, gehen die Schüler/innen unverzüglich in den Schulhof.

Nach dem Unterricht

1. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die jeweiligen Unterrichtsräume gefegt und aufgestuhlt verlassen.
2. Die Lehrkraft verlässt als Letzte den Raum, verschließt alle Fenster und den Unterrichtsraum. Die Außenjalousien sind nach Unterrichtsende hochzuziehen.
3. Der Aufenthalt in den Schulgebäuden ist nach Unterrichtsende nicht gestattet.

Fehlen im Unterricht

Es besteht allgemeine Schulpflicht:

1. Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen am ersten Tag ihrer Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn (z. B. telefonisch im Sekretariat) entschuldigt werden.
2. Spätestens am zweiten Tag der Abwesenheit muss eine schriftliche Entschuldigung erfolgen.
3. Schüler/innen können krankheitsbedingt den Unterricht nur dann vorzeitig verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben bzw. ihre Kinder in der Schule abholen.
4. Können Schüler/innen aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, werden sie von den Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt. In der Regel besteht Anwesenheitspflicht. Die Befreiung über einen längeren Zeitraum (ab 3 Wochen) ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.
5. Eine Befreiung vom Unterricht ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für die Entscheidung sind bis zu einem Tag die Klassenlehrer/innen, darüber hinaus die Schulleitung.

Sporthallen und Fachräume

Schüler/innen dürfen sich in Fach- und Technikräumen nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Fachlehrers/der Fachlehrerin aufhalten und Geräte und Einrichtungen nur nach Anleitung bedienen. Regelungen hierzu sind in den Teilbereichen festgelegt:

- Schulbüchereiordnung
- Sporthallenordnung
- Technikraumordnung
- Computerraumordnung
- Ordnung für Hauswirtschaftsraum und Schulküche

Elektronische Medien

1. Handys und ähnliche elektronische Geräte sind während der Unterrichtszeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich auszuschalten und verbleiben in den Taschen.
2. In der Mittagspause dürfen Handys außerhalb der Schulgebäude genutzt werden.
3. Das Fotografieren oder Filmen von Personen ohne deren Zustimmung ist nicht gestattet.
4. Bei Regelverstößen werden die Geräte eingezogen und können erst nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall erfolgen weitere Maßnahmen.

Sicherheit

Die Sicherheit aller am Schulleben Beteiligten soll gewährleistet sein:

1. Das Rutschen auf Geländern und das Klettern auf Bäume und Fensterbretter sind nicht gestattet.
2. Ballspiele sind nur auf dem Pausenhof erlaubt. Entsprechende Bälle werden ausgegeben.
3. Das Werfen von Schneebällen, Steinen und anderen Gegenständen und das Schlittern auf Eisflächen sind verboten.
4. Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und Drogen und das Mitbringen gefährlicher Gegenstände sind auf dem ganzen Schulgelände verboten.
5. Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophentalarm wird mit den Schüler/innen in regelmäßigen Abständen geübt. Die Feuerwehrezufahrten zum Schulgelände sind stets freizuhalten.
6. Bei einem Unfall auf dem Schulweg oder während der Unterrichtszeit werden die Eltern umgehend durch die Schule benachrichtigt. Die zuständige Lehrkraft füllt den Vordruck „Unfallanzeige“ aus und gibt diesen fristgerecht im Sekretariat ab.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Damit sich alle an unserer Schule wohlfühlen, hat jede/r die Aufgabe, seinen eigenen Beitrag für ein geordnetes Schulleben zu leisten. Treten dennoch Konflikte auf, hat das gemeinsame Gespräch Vorrang vor allen Sanktionen mit dem Ziel einer Wiedergutmachung. Gravierende und wiederholte schwere Regelverstöße werden nach Schulgesetz § 90 gehndet.

Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule kann nur erfüllt werden, wenn Schule und Elternhaus in gegenseitigem Einvernehmen zusammenarbeiten. Zu den Aufgaben der Erziehungsberechtigten gehören unter anderem:

- für einen geregelten Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen
- die Schüler/innen auf ihrem Weg durch die Schule positiv zu begleiten
- für vollständige, ordentliche Arbeitsmaterialien zu sorgen
- bei denen zu erledigenden Hausaufgaben zu unterstützen
- bei Bedarf Kontakte zu den Lehrkräften zu halten
- an Klassenpflegschaftssitzungen, Elternabenden, Elterngesprächen oder anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen
- die Schule bei der Müllvermeidung zu unterstützen
- ihre Kinder beim sicheren Schulweg zu unterstützen

Besucher/innen und Gäste an unserer Schule

Gäste sind an unserer Schule gern willkommen, wenn der laufende Schulbetrieb nicht gestört wird. Gäste werden gebeten, sich beim Sekretariat bzw. Rektorat zu melden. Externe Referent/innen und Besucher/innen des Unterrichts werden vom Kollegium vorher beim Sekretariat angekündigt. Vertreter/innen müssen telefonisch einen Termin vereinbaren.

Exkursionen und Ausflüge müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Im Vorfeld ist ein entsprechendes Formular auszufüllen und im Sekretariat abzugeben.

Kleiderordnung

Alle am Schulleben Beteiligten sind in angemessener Kleidung an unserer Schule herzlich willkommen. Sportkleidung ist nur während des Sportunterrichts zweckmäßig und daher in den übrigen Unterrichtsstunden unerwünscht. Sportlehrer/innen sind von dieser Regelungen ausgenommen.

Die Schulkonferenz und die GLK der Barbara-Gonzaga-Gemeinschaftsschule im Juli 2015

Die Schul- und Hausordnung der Barbara-Gonzaga-Gemeinschaftsschule orientiert sich an den Regelungen des Landesrechts für Schulwesen Baden-Württemberg.